Heilpraktiker

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Aufwendungen für Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind nur bis zur Höhe beihilfefähig, die in der Vereinbarung vom 31. Juli 2013 zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund als Beihilfeträger festgelegt wurde. Das Land Hessen ist dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 1. September 2013 beigetreten.

Überschreiten die Kosten die in Anlage 4 der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) festgelegten Höchstbeträge, sind diese Mehrkosten nicht beihilfefähig und müssen von der beihilfeberechtigten Person selbst getragen werden.

Nicht beihilfefähig sind grundsätzlich Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die von Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern durchgeführt werden.

10.1/150 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk